

Wiesbaden, im März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Höhe des Urlaubsgeldes errechnet sich bei gewerblichen Arbeitnehmern aus der steuerpflichtigen Bruttolohnsumme. Damit Lohneinbußen in bestimmten Fällen nicht zu reduzierten Urlaubsgeldansprüchen führen, gibt es die sogenannte **Mindesturlaubsvergütung** für

- die Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung,
- den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld und
- den Bezug von Kurzarbeitergeld.

Anspruch auf **Mindesturlaubsvergütung wegen Krankheit** hat der Arbeitnehmer, wenn er außerhalb der Lohnfortzahlung (in der Regel sechs Wochen) krank ist. Kein Anspruch besteht, wenn ein Arbeitsausfall aufgrund Erkrankung des Kindes, Erziehungsurlaub, Kur- oder Heilbehandlung ohne Krankschreibung und sonstigen Fehlzeiten ohne Lohnfortzahlung entsteht.

Kommt es in den Monaten Dezember bis März zu Arbeitsausfällen aus witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen, entsteht beim Vorliegen bestimmter Leistungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Zahlung von **Saison-Kurzarbeitergeld** für die Ausfallstunden. Anspruch auf Zahlung von **Kurzarbeitergeld** besteht, wenn es im Zeitraum vom April bis zum November eines Jahres zu erheblichen Arbeitsausfällen kommt, die auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen, vorübergehend und nicht vermeidbar sind. Kurzarbeit ist der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen.

Das Saison-Kurzarbeitergeld wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt, wird aber von der zuständigen Agentur für Arbeit auf Antrag erstattet, sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Weiterführende Informationen zum Saison-Kurzarbeitergeld und zur Kurzarbeit sind dem Merkblatt 8d und dem Merkblatt 8a der Agentur für Arbeit zu entnehmen:

- https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015392.pdf
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015383.pdf

Das **Saison-Kurzarbeitergeld** und das **Kurzarbeitergeld unterliegen nicht der Einkommensteuer**. Daher sind die Leistungen nicht sozialkassenbeitragspflichtig und werden auch nicht zur Ermittlung des Urlaubsgeldanspruchs herangezogen.

Anspruch auf Mindesturlaubsvergütung wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld besteht nur, wenn die Leistung von der Bundesagentur für Arbeit für die Ausfallzeiträume bewilligt wird.

Berechnung der Höhe der Mindesturlaubsvergütung

Für die Ermittlung der Mindesturlaubsvergütung wird berechnet, was der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn die Arbeit nicht ausgefallen wäre. Dazu wird der reguläre Stundenlohn des Monats, in dem der Ausfall entstanden ist, mit der Anzahl der Ausfallstunden multipliziert. Dieser entgangene Lohn wird mit dem Prozentsatz für das Urlaubsentgelt in Höhe von 11,4 Prozent multipliziert.

...

Hinzu kommt noch das zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 30 Prozent des ermittelten Betrages:

Formel für die Mindesturlaubsvergütung:

$(\text{Ausfallstunden} \times \text{Stundenlohn} \times 11,4 \%) + 30 \% = \text{Mindesturlaubsvergütung}$

Beispiel Mindesturlaubsvergütung:

Der Arbeitnehmer erkrankt am 6. Juni. Die Lohnfortzahlung endet am 18. Juli. Im Juli hat er erstmals 78 Ausfallstunden wegen Krankheit ohne Lohnfortzahlung. Der Arbeitnehmer hat einen Stundenlohn von 15,34 €.

Die Mindesturlaubsvergütung (MUV) aus den Ausfallstunden ermittelt sich wie folgt:

$15,34 \text{ €} \times 78 \text{ Stunden} = 1.196,52 \text{ €}$

$1.196,52 \text{ €} \times 11,4 \% = 136,40 \text{ €}$

$+ 30 \% \text{ zusätzliches Urlaubsgeld} = \underline{40,92 \text{ €}}$

$= \text{Mindesturlaubsvergütung (MUV Krankheit) für 78 Ausfallstunden} = 177,32 \text{ €}$

Für die Mindesturlaubsvergütung gilt für die Berechnung des Urlaubsentgelts von schwerbehinderten Arbeitnehmern und Arbeitnehmern ohne Schwerbehinderung einheitlich der Urlaubsentgeltberechnungssatz von 11,4 Prozent zuzüglich des 30%igen zusätzlichen Urlaubsgeldes.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand